

Satzung Förderverein Hilfe für Behinderte e.V. Stade

§ 1

Der Verein führt den Namen Förderverein Hilfe für Behinderte e.V.

Er hat seinen Sitz in Stade und erfüllt seine Aufgaben im Landkreis Stade und angrenzenden Gebieten. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein „Förderverein Hilfe für Behinderte e.V.“ (Körperschaft) mit Sitz in Stade verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Hilfe und Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Hilfe für Behinderte sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne § 58 Nr.1 AO an „Die BÖRNE Gemeinnützige Gesellschaft für Soziale Dienste mbH“ in Stade.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an „Die BÖRNE Gemeinnützige Gesellschaft für Soziale Dienste mbH“ in Stade, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, nicht rechtsfähige Vereine und juristische Personen sein. Mitarbeiter von „Die BÖRNE Gemeinnützige Gesellschaft für Soziale Dienste mbH“ in Stade und deren Angehörige können nicht Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme der Mitglieder beschließt der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit 6-monatiger Frist nur zum Ende eines Kalenderjahres.
Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt nach dessen Anhörung die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund – z.B. bei zweimaliger Nichtzahlung des Vereinsbeitrages - möglich.

Die Mitgliedschaft kann auch durch Streichung aus der Mitgliederliste enden. Die Streichung ist zulässig, wenn für einen Zeitraum von mindestens **einem Jahr** kein Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde.

Vor der Streichung ist das Mitglied unter seiner zuletzt gemeldeten Adresse anzuschreiben und zur Stellungnahme aufzufordern. Nimmt das Mitglied nicht innerhalb von 3 Wochen nach Absendung des Anschreibens Stellung, so beschließt der Vorstand die Streichung.

Die Mitgliederrechte erlöschen mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung des Vorstandes; beiderseitige Forderungen gelten als erloschen. Nimmt das Mitglied innerhalb der Drei-Wochenfrist Stellung, so behält es die vollen Mitgliederrechte und -pflichten. Eine Regelung der Zahlung der ausstehenden Beiträge ist dann umgehend mit dem Vorstand herbeizuführen.

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand die Beitragszahlung ganz oder teilweise erlassen.

Die Mitglieder des Vereins dürfen keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 8

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Vereins oder auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf die Absendung der Einladung an. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere

- 1 a) den Vorstand
- 1 b) die Rechnungsprüfer zu wählen
- 2) den Jahresbericht entgegenzunehmen
- 3) die ordnungsmäßig geprüfte Jahresrechnung des Vorjahres abzunehmen und die Entlastung des Vorstandes auszusprechen
- 4) die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzusetzen
- 5) die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen
- 6) auf Antrag über den Ausschluss eines Mitgliedes zu beschließen

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen der Stimmenmehrheit von mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Über die

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

1. § 10 Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorstand bleibt auch über diese zeitliche Begrenzung hinaus bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt mit der Einschränkung, dass nach Ablauf der Wahlperiode die nächste ordentliche Mitgliederversammlung die Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen hat.

Die Mitgliederversammlung wählt mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder den Vorstand in der Reihenfolge:

- den Vorsitzenden
- den stellvertretenden Vorsitzenden
- ein weiteres Vorstandsmitglied

2. Der Vorstand leitet den Verein und führt laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, und zwar gemeinschaftlich. Die Rechte und Pflichten des Vorstands können durch eine Geschäftsordnung bestimmt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung ein, so oft sie erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im halben Jahr.

Die Einladung erfolgt schriftlich in der Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf die Absendung der Einladung an. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Bei unaufschiebbaren Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand unter Verzicht auf die Form- und Fristenvorschriften eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen, sofern sich alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden erklären. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 11

Der Vorstand kann einen Beirat bestellen. Im Beirat sollen Fachleute und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens mitwirken. Es sollen auch Vertreter der vereinseigenen bzw. vereinsnahen juristischen Personen berufen werden. Die Bestellung und Abberufung des Beirates erfolgt durch den Vorstand. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 12

Der Verein hat einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Es können auch Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater beauftragt werden. Auftrag des Rechnungsprüfers ist es, den Jahresabschluss zu überprüfen.

Der Rechnungsprüfer wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Rechnungsprüfer hat über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.11.2017 in Kraft.